| Hansestadt R | ostock |
|--------------|--------|
|--------------|--------|

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

| Beschlussvorlag   | e | Datum:                                 | 18.02.2015          |  |  |
|---|---|--|---------------------|--|--|
| Entscheidendes Grer<br>Bürgerschaft   |   | fed. Senator/-in:<br>bet. Senator/-in: | OB, Roland Methling |  |  |
| Federführendes Amt:<br>Zentrale Steuerung   |   | bet. Senator/-in:                      |                     |  |  |
| Beteiligte Ämter:   |   |  |                     |  |  |
|   |   |  |                     |  |  |
| Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hafen-<br>Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH (HERO) |   |  |                     |  |  |
| Beratungsfolge:   |   |  |                     |  |  |
| Datum Gremium   |   |  | Zuständigkeit       |  |  |

| 10.03.2015 | Hauptausschuss | Vorberatung  |
|------------|----------------|--------------|
| 25.03.2015 | Bürgerschaft   | Entscheidung |

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den Gesellschaftsvertrag der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH in seiner Fassung vom 27.01.2015.

Beschlussvorschriften:

- § 22 Kommunalverfassung M-V,

- § 6 (8) Hauptsatzung

### Sachverhalt:

Im Mediationsverfahren der Gesellschafter vom 17.02.2014 wurde der Beschluss gefasst, dass zukünftige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst werden müssen. Diese Regelung sollte in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden (vgl. Informationsvorlage 2014/IV/5373).

Im Zuge der Vorbereitung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages wurden in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung des Landes sowie unter Zusammenarbeit mit der HERO neben dem Mediationsergebnis auch weitere Änderungen vorgenommen. Es fand u.a. eine Anpassung an die aktuelle Kommunalverfassung statt. Der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages wurde bereits mit dem Innenministerium M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.02.2015 mitgeteilt, dass keine rechtlichen Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf vom 27.01.2015 bestehen.

Im anliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) sind alle Änderungen und Ergänzungen enthalten. Anlage 2 zeigt die Änderungen farbig hervorgehoben.

# Finanzielle Auswirkungen:

keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:

kein Bezug

**Roland Methling** 

# Anlagen:

- 1. Entwurf vom 27.01.2015
- 2. Entwurf farbig hervorgehoben

Entwurf vom 27.01.2015

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

# HAFEN-ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT ROSTOCK mbH

# Übersicht

- § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen
- § 5 Vorkaufsrecht / Verfügung über Geschäftsanteile
- § 6 Kündigung der Gesellschaft
- § 7 Organe der Gesellschaft
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Vertretung der Gesellschaft
- § 10 Bildung, Zusammensetzung, Entsendung, Stellvertretung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 11 Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates
- § 12 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit
- § 13 Gesellschafterversammlung
- §14 Geschäftsjahr
- § 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
- § 16 Beziehungen zur Hansestadt Rostock / zum Land Mecklenburg-Vorpommern
- §17 Bekanntmachungen
- §18 Schlussbestimmungen

# Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma HAFEN-ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT ROSTOCK mbH. Ihr Sitz ist die Hansestadt Rostock.

# § 2

### Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die Wettbewerbsposition des Standortes Hafen Rostock zu fördern. Dazu hat sie insbesondere Flächen und Infrastruktur zu entwickeln, zu errichten und Dritten gegen Entgelt zur Nutzung zu überlassen. Zu diesem Zweck hält sie die Infrastruktur in nutzungsfähigem Zustand vor oder stellt den nutzungsfähigen Zustand her.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, weitere Dienstleistungen, die einer Verbesserung der Wettbewerbsposition des Unternehmens oder des Standortes dienen, zu erbringen und zu vermarkten.

Soweit es sich dabei um Umschlagsleistungen oder Tätigkeiten im Bereich der Lagerung und Behandlung von Waren handelt, darf die Gesellschaft diese jedoch weder selbst noch durch eine von ihr mehrheitlich gehaltene Gesellschaft ausüben.

- (2) Die Gesellschaft betreibt in der Verfolgung des unter Absatz 1 genannten Gesellschaftszweckes Akquisition, dabei ist sie zur Neutralität verpflichtet.
- (3) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sich anderer Unternehmen bedienen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.
- (4) Die Tätigkeiten der Gesellschaft haben sich am öffentlichen Zweck auszurichten.
- (5) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf Kostendeckung auszurichten. Die Gesellschaft unterliegt § 75 (1) Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

# Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt € 60.000.000,00
   (i. W.: Sechzig Millionen Euro)
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen
  - a) die Hansestadt Rostock eine Stammeinlage von € 44.940.000,00 (i. W.: Vierundvierzig Millionen neunhundertvierzigtausend Euro)
  - b) das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Stammeinlage von € 15.060.000,00
     (i. W.: Fünfzehn Millionen sechzigtausend Euro)

# § 4

### Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Eine Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde versagt werden.
- (2) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in anderer Weise belastet werden.

# § 5

### Vorkaufsrecht / Verfügung über Geschäftsanteile

Bei Verkauf eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils hat / haben der / die andere(n) Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Im Übrigen gelten für die Ausübung des Vorkaufsrechtes die Bestimmungen der §§ 504 ff. BGB mit der Maßgabe, dass die Ausübungsfrist in Abweichung von § 510 Abs. 2 BGB drei Monate beträgt.

# § 6

### Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine vorgenommene Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft durch einen eingeschriebenen Brief an die anderen Gesellschafter mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.

- (3) Der/die verbleibende(n) Gesellschafter kann/können innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung (bei mehreren Kündigungsempfängern ist das späteste Zugangsdatum maßgeblich) den kündigenden Gesellschafter durch übereinstimmende Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes auffordern, seinen Geschäftsanteil einem der verbleibenden Gesellschaftern, allen verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung oder einem Dritten, die Abtretung seines Gesellschaftsanteils anzubieten.
- (4) Der kündigende Gesellschafter hat dem/den nach Abs. 3 benannten Gesellschaftern/Dritten unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung die Abtretung seines Gesellschaftsanteils unwiderruflich und in notarieller Form anzubieten.
- (5) Für die Abtretung steht dem kündigenden Gesellschafter eine Vergütung zu. Die Höhe der Vergütung bemisst sich allein nach dem Ertragswert der Gesellschaft. Können sich der kündigende Gesellschafter und der Übernehmer binnen zwei Monaten nach Zugang des Abtretungsangebotes nicht über die Vergütung einigen, wird die Vergütung durch einen von beiden Seiten gemeinsam beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verbindlich ermittelt. Können sich die Parteien auch nicht auf einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verständigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock auf Anrufen einer Partei bestellt. Die Kosten der Ermittlung der Vergütung tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.
- (6) Das Angebot nach Absatz 4 kann durch den/die Übernehmer nur binnen sechs Monaten nach Vorliegen des Gutachtens nach Absatz 5 (bei mehreren Gutachtenempfängern ist das späteste Zugangsdatum maßgeblich) und bei mehreren Übernehmern nur einheitlich angenommen werden. Wird es nicht angenommen oder benennen die verbleibenden Gesellschafter gem. Absatz 3 keinen Übernehmer, so kann der kündigende Gesellschafter seinen Anteil frei veräußern.

# Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- 1. der oder die Geschäftsführer
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Gesellschafterversammlung.

### Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei zwei oder mehreren Geschäftsführern ist ein Sprecher der Geschäftsführung zu benennen.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich einen Geschäftsverteilungsplan, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen und dem Gesellschaftsvertrag einschließlich einer Geschäftsanweisung. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

# § 9

# Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer können im Rahmen ihrer Organstellung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Gleiches gilt für den oder die Liquidatoren.

# § 10

### Bildung, Zusammensetzung, Entsendung, Stellvertretung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 6 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden von der Hansestadt Rostock und 2 Mitglieder von dem Land Mecklenburg Vorpommern entsandt und abberufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die von der Hansestadt Rostock entsandten Mandatsträger automatisch 6 Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Hansestadt ist verpflichtet vor Ablauf der 6-Monatsfrist neue Entsendungen vorzunehmen. Die Mandatsträger des Landes Mecklenburg-Vorpommern können längstens für die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit entsandt werden. Eine Wiederentsendung ist in beiden Fällen zulässig.

- (2) Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht entsandt werden. Mitglieder des Aufsichtsrates, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, können schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Für diese Aufsichtsratsmitglieder ist für die verbleibende Amtszeit eine erneute Entsendung erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

### Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden, ist dieser verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - 1. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer. Die Bestellung und Anstellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.
  - 2. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers
  - 3. Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung
  - 4. Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer, Prokuristen und deren Angehörige
- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere:

- 1. die Bestellung von Prokuristen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
- 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderung,
- 3. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
- 4. alle Stimmrechtsausübungen der Geschäftsführung der Gesellschaft bei Tochter- und Enkelunternehmen in Angelegenheiten, welche auch bei der Muttergesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind,
- 5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
- 6. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
- 7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- 8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
- 9. alle sonstigen die Tätigkeit der Gesellschaft betreffenden Fragen von erheblicher Bedeutung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (7) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften, jedoch nur, soweit dies den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht entgegensteht.

# Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar.

(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

# § 13

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  - 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
  - 2. die Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder,
  - 3. die Zahl der Geschäftsführer und über die Anstellungsbedingungen sowie deren Änderung,
  - 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
  - 5. Umwandlung der Gesellschaft,
  - 6. die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
  - 7. den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
  - 8. Festsetzung des Sitzungsgeldes der Aufsichtsratsmitglieder,
  - 9. Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern,
  - 10. Sponsoringaktivitäten, die 50.000 Euro pro Projekt übersteigen.

- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von drei Wochen, bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eine Frist von einer Woche einzuhalten, wobei der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (6) Das Protokoll der Gesellschafterversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zu erstellen und vom Sitzungsleiter unterzeichnet den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese haben innerhalb weiterer 4 Wochen Beanstandungen anzuzeigen, anderenfalls gilt das Protokoll als bestätigt.

# Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

# § 15

# Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft erstellt j\u00e4hrlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen entsprechend der EigVO M-V in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 KV M-V auf, der der Hansestadt Rostock zur Kenntnis zu geben ist.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses finden erstmalig für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. Der Prüfbericht ist der Hansestadt Rostock unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht eine Beratung über die Ergebnisse mit vom Aufsichtsrat benannten Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Vertreter der Gesellschafter durchzuführen und Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (4) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Abschlussprüferin/des Abschlussprüfer, Prüfungsbericht der die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen.

### Beziehungen zur Hansestadt Rostock / zum Land Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Die Hansestadt Rostock bzw. das Land Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Hansestadt Rostock und das Land Mecklenburg-Vorpommern nehmen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen nur beteiligen, wenn (3) hierfür die Zustimmung der Hansestadt Rostock und des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

Der Zustimmung der Hansestadt Rostock und des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen zu treffen.

- (4) Sind Aufsichtsratsmitglieder durch die Hansestadt Rostock entsandt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Die Grenze der Weisungsgebundenheit wird dann erreicht, wenn die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder einen existenzgefährdenden oder –vernichtenden Eingriff in das Vermögen der Gesellschaft vornehmen sollen, was zu einer Haftung der Kommune als Gesellschafter führen kann.
- (5) Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit diese der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber dem entsendenden Gesellschafter bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.
- (6) Die Gesellschaftervertreter und die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates.

# § 17

# Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registerrichter gefordert werden, erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Freiwillige oder zusätzliche Bekanntmachungen können im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" erfolgen

# § 18

### Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame und nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

# der

# HAFEN-ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT ROSTOCK mbH

# Hinweise Rechtsaufsicht

| <ul> <li>§ 2 (5) S. 2 Streichung der Angabe der Fundstelle</li> </ul>             | S. 2         |  |  |
|---|--------------|--|--|
| • § 11 (3) Nr. 1 S. 2 Ergänzung der Anstellung                                    | S. 7         |  |  |
| • § 11 (3) Nr. 7 Einschränkung, da Regelungen von gemeindlich bestellten          |              |  |  |
| Aufsichtsratsmitgliedern vom Aktienrecht abweichen können (z. B.                  |              |  |  |
| auf Weisungsgebundenheit und Verschwiegenheitsverpflichtung)                      |              |  |  |
| • § 15 (1) Wirtschaftsplan  | S. 10        |  |  |
| <ul> <li>§ 15 (2) Angaben im Jahresabschluss (Anpassung an § 73 (1) S.</li> </ul> |              |  |  |
| KV-MV i.V.m. § 53 (1) Nr. 3 HGrG)   | S. 10        |  |  |
| <ul> <li>§ 16 (2) S. 1 Ergänzung der Hansestadt Rostock</li> </ul>                | S. 11        |  |  |
| <ul> <li>§ 16 (3) Streichung aufgrund § 73 (1) S. 1 Nr. 7 KV M-V</li> </ul>       | S. 11        |  |  |
| <ul> <li>§ 16 (5) Verschwiegenheit</li> </ul>                                     | S. 12        |  |  |
|   | 3. 12        |  |  |
| Beschlüsse aus Gesellschafterversammlungen  |              |  |  |
| Einstimmigkeit vom 17.02.2014   | S. 9         |  |  |
| Protokollkontrolle vom 07.08.2012   | S. 10        |  |  |
| Anpassungen an Kommunalverfassung   |              |  |  |
| • § 73 (1) Nr. 1 KV M-V: Wirtschaftsplan  | S. 10        |  |  |
| <ul> <li>§ 71 (2) KV M-V: Weisungen Aufsichtsrat</li> </ul>                       | S. 12        |  |  |
| <ul> <li>§ 73 (1) Nr. 6 KV M-V: Teilnahme Aufsichtsrat</li> </ul>                 | S. 12        |  |  |
|   | <b>U</b>     |  |  |
| Streichung  |              |  |  |
| Alleinvertretung: 4-Augen-Prinzip nötig   | S. 6         |  |  |
| Offenlegung: selbsterklärend  | S. 11        |  |  |
|   |              |  |  |
| Ergänzung Sponsoring  | <b>S</b> . 9 |  |  |

# Übersicht

- § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen
- § 5 Vorkaufsrecht / Verfügung über Geschäftsanteile
- § 6 Kündigung der Gesellschaft
- § 7 Organe der Gesellschaft
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Vertretung der Gesellschaft
- § 10 Bildung, Zusammensetzung, Entsendung, Stellvertretung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 11 Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates
- § 12 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit
- § 13 Gesellschafterversammlung
- §14 Geschäftsjahr
- § 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
- § 16 Beziehungen zur Hansestadt Rostock / zum Land Mecklenburg-Vorpommern
- § 17 Bekanntmachungen
- §18 Schlussbestimmungen

# Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma HAFEN-ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT ROSTOCK mbH. Ihr Sitz ist die Hansestadt Rostock.

# § 2

# Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die Wettbewerbsposition des Standortes Hafen Rostock zu fördern. Dazu hat sie insbesondere Flächen und Infrastruktur zu entwickeln, zu errichten und Dritten gegen Entgelt zur Nutzung zu überlassen. Zu diesem Zweck hält sie die Infrastruktur in nutzungsfähigem Zustand vor oder stellt den nutzungsfähigen Zustand her.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, weitere Dienstleistungen, die einer Verbesserung der Wettbewerbsposition des Unternehmens oder des Standortes dienen, zu erbringen und zu vermarkten.

Soweit es sich dabei um Umschlagsleistungen oder Tätigkeiten im Bereich der Lagerung und Behandlung von Waren handelt, darf die Gesellschaft diese jedoch weder selbst noch durch eine von ihr mehrheitlich gehaltene Gesellschaft ausüben.

- (2) Die Gesellschaft betreibt in der Verfolgung des unter Absatz 1 genannten Gesellschaftszweckes Akquisition, dabei ist sie zur Neutralität verpflichtet.
- (3) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sich anderer Unternehmen bedienen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.
- (4) Die Tätigkeiten der Gesellschaft haben sich am öffentlichen Zweck auszurichten.
- (5) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf Kostendeckung auszurichten. Die Gesellschaft unterliegt § 75 (1) Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2004.

# Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt € 60.000.000,00
   (i. W.: Sechzig Millionen Euro)
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen
  - a) die Hansestadt Rostock eine Stammeinlage von € 44.940.000,00 (i. W.: Vierundvierzig Millionen neunhundertvierzigtausend Euro)
  - b) das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Stammeinlage von € 15.060.000,00
     (i. W.: Fünfzehn Millionen sechzigtausend Euro)

# § 4

### Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Eine Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde versagt werden.
- (2) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in anderer Weise belastet werden.

# § 5

### Vorkaufsrecht / Verfügung über Geschäftsanteile

Bei Verkauf eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils hat / haben der / die andere(n) Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Im Übrigen gelten für die Ausübung des Vorkaufsrechtes die Bestimmungen der §§ 504 ff. BGB mit der Maßgabe, dass die Ausübungsfrist in Abweichung von § 510 Abs. 2 BGB drei Monate beträgt.

# § 6

### Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine vorgenommene Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft durch einen eingeschriebenen Brief an die anderen Gesellschafter mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.

- (3) Der/die verbleibende(n) Gesellschafter kann/können innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung (bei mehreren Kündigungsempfängern ist das späteste Zugangsdatum maßgeblich) den kündigenden Gesellschafter durch übereinstimmende Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes auffordern, seinen Geschäftsanteil einem der verbleibenden Gesellschaftern, allen verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung oder einem Dritten, die Abtretung seines Gesellschaftsanteils anzubieten.
- (4) Der kündigende Gesellschafter hat dem/den nach Abs. 3 benannten Gesellschaftern/Dritten unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung die Abtretung seines Gesellschaftsanteils unwiderruflich und in notarieller Form anzubieten.
- (5) Für die Abtretung steht dem kündigenden Gesellschafter eine Vergütung zu. Die Höhe der Vergütung bemisst sich allein nach dem Ertragswert der Gesellschaft. Können sich der kündigende Gesellschafter und der Übernehmer binnen zwei Monaten nach Zugang des Abtretungsangebotes nicht über die Vergütung einigen, wird die Vergütung durch einen von beiden Seiten gemeinsam beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verbindlich ermittelt. Können sich die Parteien auch nicht auf einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verständigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock auf Anrufen einer Partei bestellt. Die Kosten der Ermittlung der Vergütung tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.
- (6) Das Angebot nach Absatz 4 kann durch den/die Übernehmer nur binnen sechs Monaten nach Vorliegen des Gutachtens nach Absatz 5 (bei mehreren Gutachtenempfängern ist das späteste Zugangsdatum maßgeblich) und bei mehreren Übernehmern nur einheitlich angenommen werden. Wird es nicht angenommen oder benennen die verbleibenden Gesellschafter gem. Absatz 3 keinen Übernehmer, so kann der kündigende Gesellschafter seinen Anteil frei veräußern.

# Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- 1. der oder die Geschäftsführer
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Gesellschafterversammlung.

- 6 -

### Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei zwei oder mehreren Geschäftsführern ist ein Sprecher der Geschäftsführung zu benennen.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich einen Geschäftsverteilungsplan, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen und dem Gesellschaftsvertrag einschließlich einer Geschäftsanweisung. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

# § 9

# Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Aufsichtsratsbeschluss kann einem von mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführer können im Rahmen ihrer Organstellung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Gleiches gilt für den oder die Liquidatoren.

# § 10

### Bildung, Zusammensetzung, Entsendung, Stellvertretung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 6 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden von der Hansestadt Rostock und 2 Mitglieder von dem Land Mecklenburg Vorpommern entsandt und abberufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die von der Hansestadt Rostock entsandten Mandatsträger automatisch 6 Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Hansestadt ist verpflichtet vor Ablauf der 6-Monatsfrist neue Entsendungen vorzunehmen. Die Mandatsträger des Landes Mecklenburg-Vorpommern können längstens für die nach § 102 des

Aktiengesetzes zulässige Zeit entsandt werden. Eine Wiederentsendung ist in beiden Fällen zulässig.

- (3) Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht entsandt werden. Mitglieder des Aufsichtsrates, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, können schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Für diese Aufsichtsratsmitglieder ist für die verbleibende Amtszeit eine erneute Entsendung erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

# § 11

### Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden, ist dieser verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - 1. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer. Die Bestellung und Anstellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.
  - 2. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers
  - 3. Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung
  - 4. Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer, Prokuristen und deren Angehörige

- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere:
  - 1. die Bestellung von Prokuristen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
  - 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderung,
  - 3. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
  - 4. alle Stimmrechtsausübungen der Geschäftsführung der Gesellschaft bei Tochter- und Enkelunternehmen in Angelegenheiten, welche auch bei der Muttergesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind,
  - 5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
  - 6. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
  - 7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
  - 8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
  - 9. alle sonstigen die Tätigkeit der Gesellschaft betreffenden Fragen von erheblicher Bedeutung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (7) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften, jedoch nur, soweit dies den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht entgegensteht.

# Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  - 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
  - 2. die Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder,
  - 3. die Zahl der Geschäftsführer und über die Anstellungsbedingungen sowie deren Änderung,
  - 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
  - 5. Umwandlung der Gesellschaft,
  - 6. die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
  - 7. den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
  - 8. Festsetzung des Sitzungsgeldes der Aufsichtsratsmitglieder,
  - 9. Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern,
  - 10. Sponsoringaktivitäten, die 50.000 Euro pro Projekt übersteigen.

- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von drei Wochen, bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eine Frist von einer Woche einzuhalten, wobei der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (6) Das Protokoll der Gesellschafterversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zu erstellen und vom Sitzungsleiter unterzeichnet den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese haben innerhalb weiterer 4 Wochen Beanstandungen anzuzeigen, anderenfalls gilt das Protokoll als bestätigt.

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

# § 15

### Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft erstellt j\u00e4hrlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen entsprechend der EigVO M-V in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 KV M-V auf, der der Hansestadt Rostock zur Kenntnis zu geben ist.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Geschäftsführung Lagebericht sind von der nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen Abschlussprüferin/dem und der Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses finden erstmalig für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. Der

Prüfbericht ist der Hansestadt Rostock unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht eine Beratung über die Ergebnisse mit vom Aufsichtsrat benannten Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Vertreter der Gesellschafter durchzuführen und Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (4) Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Der Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht Abschlussprüferin/des Abschlussprüfer, der die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

### § 16

### Beziehungen zur Hansestadt Rostock / zum Land Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Die Hansestadt Rostock bzw. das Land Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Hansestadt Rostock und das Land Mecklenburg-Vorpommern nehmen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- und Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der Hansestadt Rostock und des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorliegt, in

der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

Der Zustimmung der Hansestadt Rostock und des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen zu treffen.

- (4) Sind Aufsichtsratsmitglieder durch die Hansestadt Rostock entsandt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Die Grenze der Weisungsgebundenheit wird dann erreicht, wenn die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder einen existenzgefährdenden oder –vernichtenden Eingriff in das Vermögen der Gesellschaft vornehmen sollen, was zu einer Haftung der Kommune als Gesellschafter führen kann.
- (5) Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit diese der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber dem entsendenden Gesellschafter bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.
- (6) Die Gesellschaftervertreter und die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates.

# § 17

### Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registerrichter gefordert werden, erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Freiwillige oder zusätzliche Bekanntmachungen können im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" erfolgen

# § 18

### Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame und nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.